

Besserstellung von Familien mit Kindern

Kinder sind die Zukunft der Gesellschaft. Mit der Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen tragen die Abgeordneten dieser Tatsache einmal mehr Rechnung und lockern die Anspruchsvoraussetzungen von Verheirateten auf Alleinerziehendenzulage.

Von Desirée Franke-Vogt

Zwar stösst die Ausdehnung der Frist für rückwirkende Leistungskorrekturen von bisher zwei auf neu fünf Jahre nicht bei allen Abgeordneten auf Wohlwollen. Die Regierung hatte die Vorlage diesbezüglich den umliegenden Ländern angepasst, will aber die genauen Auswirkungen der Fristverlängerung bis zur zweiten Lesung noch einmal prüfen. Insgesamt stiess die Vorlage zur Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen – übrigens auch ein von der Infra vorgebrachtes Anliegen – im Landtag aber auf breite Zustimmung.

Lockerung der Vorschriften

Gemäss geltendem Recht werden heute Alleinerziehendenzulagen getrennt lebenden Verheirateten erst dann ausgerichtet, wenn bereits eine Klage auf Trennung oder Scheidung der Ehe gerichtshängig ist. Neu sollen auch gerichtliche Verfügungen in Bezug auf die Obsorge, den Unterhalt oder andere die Trennung zum Ausdruck bringende gerichtliche Massnahmen für den Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen genügen, wenn die Eheleute faktisch getrennt leben. Dass der Staat «Druck» auf Eheleute ausübt, damit könne sich gestern einzig die FL-Abge-

ordnete Andrea Matt nicht so richtig anfreunden. Regierungsrat Hugo Quaderer verwies allerdings darauf, dass die neue Regelung bereits eine Lockerung gegenüber den alten, strengen Vorschriften darstelle.

Unbefriedigende Situation

Dass die Grösse und Lage Liechtensteins eine gewisse Abstimmung der Vorschriften mit den Nachbarstaaten auch in Bezug auf Familienleistung bedingt, davon ist der VU-Abgeordnete Günther Kranz überzeugt. Er begrüsst auch ausdrücklich die Fristverlängerung, die bis zur zweiten Lesung noch einmal geprüft werden soll. «Heute könnten Leistungskorrekturen in Bezug auf die Familienzulagen von der FAK nur maximal zwei Jahre rückwirkend nachgezahlt bzw. zurückgefordert werden. Kommt es zu einer nachträglichen Korrektur einer Familienzulage in einem Nachbarstaat, in dem das nationale Recht eine Korrektur bis zu fünf Jahren rückwirkend zulässt, konnte die FAK bisher nur entsprechend reagieren, wenn seit der Auszahlung nicht mehr als zwei Jahre vergangen waren», erklärte Kranz. Eine darüber hinausgehende Rückforderung oder Auszahlung lasse das heute geltende Gesetz nicht zu. Die FAK könne somit einem Liechtensteiner, der die im Kanton St. Gallen zu Unrecht bezogenen Familienzulagen zurückzuerstatten habe, nicht länger als zwei Jahre rückwirkend Familienzulagen ausrichten. «Dies wird jedoch als äusserst unbefriedigend erachtet. Die vorgeschlagene Neuregelung wird daher ausdrücklich begrüsst», so Kranz. Neben dem hierdurch bewirkten Vorteil für die Familienzulagenbezieher werde gleichzeitig auch eine Vereinheitlichung mit

der Regelung über die rückwirkende Ausrichtung von Leistungen in der AHV erzielt.

Bisher falsches Signal gesetzt

Kranz verwies in seinem Votum darauf, dass durch den Bruch einer Familienbande nicht notwendigerweise der Weg in die Armut vorgezeichnet sein soll. Aufgrund der heute bestehenden Gesetzesvorlage müsse der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt verbliebene Elternteil entweder umgehend eine Scheidungsklage bzw. einen Antrag auf Trennung der Ehe beim Landgericht einbringen, um in den Genuss der Alleinerziehendenzulage des Familienzulagengesetzes zu kommen – oder aber auf diese Leistungen verzichten. «In vielen Fällen waren die Betroffenen gar nicht bereit, einen solchen endgültigen Schritt zu setzen, wurden jedoch aus finanziellen Gründen dazu gezwungen», verwies Kranz auf die Problematik. Dies sei gerade in Anbetracht der ständig steigenden Scheidungsrate jedoch das falsche Signal. Die neue Gesetzesvorlage hingegen sehe vor, dass bereits eine Entscheidung bzw. eine gerichtliche Verfügung über die Obsorge, den Unterhalt oder andere die Trennung der Ehegatten zum Ausdruck bringende gerichtliche Massnahme den Anspruch auf Alleinerziehendenzulage begründen. «Diese setzen zwar ein Tätigwerden der Alleinerziehenden voraus, ziehen aber nicht die drastischen Konsequenzen einer Scheidung nach sich.» Dass eine nur auf die Tatsache eines getrennten Haushaltes abstellende Regelung abgelehnt wird, ist für Kranz ebenfalls nachvollziehbar. «Zum einen soll nicht noch die Tendenz zu Einpersonenhaushalten gefördert werden.



Begrüsst ausdrücklich die Fristverlängerung von 2 auf 5 Jahre: Der VU-Abgeordnete Günther Kranz. Bild Daniel Schwendener

Zum anderen soll auf die Bedürfnisse einer sich plötzlich in der Situation einer Alleinerziehenden befindlichen Person eingegangen werden.» Damit

werde die Unterstützung derjenigen ausgeschlossen, die aus beruflichen oder anderen Gründen einen separaten Wohnsitz nehmen.